

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Dritter Teil: Fächer Kapitel X: Sport

Vom 27. März 2020

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsvorleistungen
- § 3 Elektronische Prüfungsvorleistungen
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsgegenstände
- § 6 Erweiterungsprüfung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage Prüfungstabelle

Anlage II (fachpraktische Anteile)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. 2019

S. 55), die Prüfungen im Fach Sport im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Grundschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften und Vierter Teil: Ergänzungsstudien.

§ 2 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind in Form von

- Referaten mit schriftlichen Ausarbeitungen
- Klausuren
- Lehrproben

zu erbringen. Die (Bearbeitungs-)Dauer ist jeweils in der Anlage bestimmt.

§ 3 Elektronische Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsvorleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsvorleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsvorleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsvorleistung ist zu

gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.

- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsvorleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsvorleistungen gilt § 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsvorleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (10) Prüfungsvorleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsvorleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren wird mit "bestanden" bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling

erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, wird die Prüfungsvorleistung mit “nicht bestanden” bewertet.

- (12) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsvorleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (13) Elektronische Prüfungsvorleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsvorleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsvorleistung ein.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich,
 2. durch Klausurarbeiten und
 3. durch Projektarbeiten
- zu erbringen. Die (Bearbeitungs-)Dauer ist in der Anlage bestimmt.
- (2) (Weitere) Prüfungsleistungen sind in Form von
1. Komplexprüfungen
 2. Lehrproben
- zu erbringen.
- (3) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/Die Prüfungskandidat/in soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass

er/sie die für eine erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Komplexprüfungen können dabei Anteile beinhalten, die auf die Lehrfähigkeit bezogen sind.

Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II zur Prüfungsordnung geregelt.

Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit zum jeweiligen Handlungsfeld. Dabei sind Komplexprüfungen mit einem Klausuranteil

von 45 min. als Komplexprüfung (A),
von 60 min. als Komplexprüfung (B) und
von 90 min. als Komplexprüfung (C) gekennzeichnet.

§ 5

Prüfungsgegenstände

Die Prüfungen im Fach Sport des Studiengangs für das Lehramt an Grundschulen bestehen aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.

§ 6

Erweiterungsprüfung

Auf der Grundlage von § 22 LAPO I kann eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden. Dazu kann das Fach Sport auch im Erweiterungsstudium studiert werden. Grundlage des Erweiterungsstudiums ist diese Prüfungsordnung. Es ist jedoch ein modifizierter Studienablaufplan möglich.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Dritter Teil: Fächer, Kapitel X: Sport tritt am 1. April 2019 in Kraft und gilt für alle in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Fach Sport immatrikulierten Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Dritter Teil: Fächer, Kapitel X: Sport vom 28. März 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 9, S. 152 bis 160) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 8. August 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 27, S. 21 bis 24) außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 27. November 2018 beschlossen. Sie wurde am 16. Mai 2019 durch das Rektorat genehmigt.
- (4) Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25. Juni 2019 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt. Es hat die Ordnung mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 (Az.: 3-7238/4/10-2019/51821) bestätigt.

Leipzig, den 27. März 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern:

Integrative Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzel Erläuterung

Platzhalter Ergänzungsstudium:

Diese Platzhalter stehen für die Module des Studienganges, die nach Maßgabe der Studien- und der Prüfungsordnung im Rahmen des Ergänzungsstudiums im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Bildungswissenschaften:

Diese Platzhalter stehen für die Module im Fach Bildungswissenschaften des Studienganges, die nach Maßgabe des Zweiten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Fach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule im jeweiligen Fach des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Studien- und in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Staatsexamen Lehramt an Grundschulen Sport

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Bildungswissenschaften 1-8	1./2./ 3./4./ 5./6./ 7.	P	1				45
Ergänzungsstudium	1.	P	1				5
Platzhalter Grundschuldidaktik Sachunterricht	1./2./ 3./4./ 5./6./ 7.	P	1				25
08-008-0001 Bewegungen des frühen Schulkindes analysieren, vermitteln und motorische Leistungen bewerten; das Schulkind als biologisches System verstehen	1.–2.	P	2				10
Seminar "Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen" (2SWS)							
Seminar "Biologische Grundlagen von Bewegung und Sport" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Sportartenbindung" (3SWS)				Referat 15 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar "Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen"	Lehrprobe (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
08-008-0002 Bewegungsfelder im Sportunterricht der Grundschule 1	1.–2.	P	2		Komplexprüfung (C)	1	10
Seminar mit Übungsanteil "Bewegen an und mit Geräten" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gestalten, Tanzen, Darstellen" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Laufen, Springen, Werfen" (2SWS)							
Platzhalter Grundschuldidaktik Deutsch oder Sorbisch	2./3./ 4./5./ 6./7.	P	1				25
Platzhalter Grundschuldidaktik Mathematik	2./3./ 4./5./ 6./7.	P	1				25

08-008-0003 Bewegungsfelder im Sportunterricht der Grundschule 2	3.-4.	P	2				10
Seminar mit Übungsanteil "Schneesport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Bewegen im Wasser" (2SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Anfängerschwimmen" (1SWS)							
08-008-0006 Lehren und Lernen im Tätigkeitsfeld Sport und Schule (I)	3.-4.	P	2	Lehrprobe (2 Wochen) in den Schulpraktischen Studien II/III	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Didaktik I" (1SWS)							
Seminar "Didaktik I" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Kleine Spiele" (2SWS)							
Schulpraktische Studien II/III "Schulpraktische Übungen" (2SWS)							
Schulpraktische Studien GSD 1	4.-5.	P	2				10
Körper - Stimme - Kommunikation	5.	P	1				5
08-008-0004 Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung; Sport unterrichten im sozialen Kontext	5.-6.	P	2	Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min. in der Vorlesung "Sportpsychologie"	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Sportpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Sportpädagogik" (1SWS)							
Vorlesung "Sportsoziologie/Sportphilosophie" (1SWS)							
Seminar "Sportsoziologie/Sportphilosophie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							
08-008-0005 Spielen in und mit Regelstrukturen	5.-6.	P	2	1 Lehrprobe (30 Min.) im Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele" oder "Rückschlagsspiele" und 1 Lehrprobe (15 Min.) im Seminar mit Übungsanteil "Integrative Sportspielvermittlung"	Klausur 90 Min.	1	10
Seminar mit Übungsanteil "Integrative Sportspielvermittlung" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Rückschlagsspiele" (2SWS)							
Schulpraktische Studien GSD 2	7.	P	1				5
05-008-0007 Bewegung, Sport und Spiel vermitteln	7.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	10
Seminar "Didaktik des Grundschulsports" (2SWS)							
Seminar "Sportförderunterricht" (4SWS)							
Staatsprüfung							25
Summe:							240

Anlage II

**Fachpraktische Prüfungsanteile in Prüfungen
für das Lehramt an Grundschulen - Fach Sport
an der Universität Leipzig**

Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen sind diese in der Regel gleich gewichtet, andernfalls ist die Wichtung gesondert ausgewiesen.

1. Modul 08-008-0002**Gerätturnen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken an den Wettkampfgeräten
- b) Lehrprobe (15min)

Gymnastik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken ohne/mit Handgeräten in der Anwendung und Umsetzung gestalterischer und rhythmischer Kenntnisse
- b) Lehrprobe (15min)

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken aus jeder Disziplingruppe:
 - Sprint
 - Sprung
 - Wurf / Stoß
- b) Lehrprobe (15 min)

2. Modul 08-008-0003**Schneesport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Leistungsfähigkeit nach festgelegten Zeittabellen über jeweils 50 m im

a) Rückenraul-,

b) Brust

c) Kraulschwimmen

einschließlich dazugehöriger Starts.